

ohne weitere Diskussion beiseitegeschoben. Doch dieser Verweis auf Parallelfälle verfehlt das eigentliche thema probandum: Die angeführten Texte unter den Kapitularien Karls d. Gr. sind klassische Exempel für jene formal problematischen Kapitularien, in denen andauernd zwischen objektiver und subjektiver Formulierungsebene hin- und hergesprungen wird, in denen zum einen also unpersönlich in der dritten Person Singularis über Karl und seine Rechtssatzungen berichtet wird, während zum anderen Karl selbst gleichzeitig in der ersten Person Pluralis Bestimmungen erläßt – eine Vermischung der Sprecherebenen, die z.T. bis in die einzelnen Kapitel dieser Kapitularien hineinreicht. Doch mit den Querverweisen auf diese klassischen Problemfälle im Formalen sind nur zwei der drei Sprecherebenen des Textes I von Mordek/Schmitz ‚abgedeckt‘. Der Beweisgang stünde noch an, daß eine Kapitelreihe auch dann als Herrscherkapitular zu gelten habe, wenn in ihr zumindest in einem Kapitel – zumal dem exponierten Einleitungskapitel – eindeutig formal nicht der Herrscher selbst (und auch nicht ein Dritter über ihn), sondern eine Bischofsversammlung bzw. ein Einzelbischof spricht. Daß derartige Kapitularien Karls d. Gr. aufzuzeigen wären, in denen subjektiv formulierte Rechtssatzungen dritter Personen(gruppen) mit ihren speziellen Anliegen in unveränderter Fassung in ein königliches Kapitular inseriert worden wären, wüßte ich nicht. – Viel wahrscheinlicher sind daher zwei andere Deutungsmöglichkeiten: Zum einen könnte Text I kein geschlossen erlassenes Herrscherkapitular darstellen, sondern eine Exzerptreihe von additiv gereihten Kapiteln und Kapitelgruppen aus verschiedenen Vorlagen, darunter selbstverständlich auch aus verlorenen Kapitularien Karls d. Gr. Als Beispiel für eine derartige ‚Privatkompilation‘ aus Kapitularien, Kapituliarenexzerpten und anderweitigen Texten mag jene Sammlung dienen, die üblicherweise Ghaerbald von Lüttich zugeschrieben wird; vgl. Wilhelm A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte N.F., Deutschrechtliches Archiv 5, 1955). – Zum anderen könnte man zumindest die cc. 1–39 von Text I aber ohne weiteres auch als Akten einer (bayerischen?) Synode (unter Arn von Salzburg?) lesen, in denen Bestimmungen der Admonitio generalis Karls d. Gr. (789) in Kanones umgesetzt worden wären – ähnlich wie dies etwa in den Synodalakten von Reisbach, Freising und Salzburg (799/800) der Fall ist (MGH Conc. 2 [wie Anm. 44] S. 205–213). Für die Annahme, daß diese Akten einer unbestimmbaren Synode dann in Form eines Herrscherkapitulars erneut erlassen worden wären (wie Mordek/Schmitz S. 371 f. dies unterstellen) fehlt jeder Anhaltspunkt im Text. Ein geistlicher Missus (Arn?) mag dann noch vier Exzerpte über die Amtspflichten der Missi (die Schlußkapitel 40–43 des Textes I) aus einem Kapitular Karls d. Gr. in ein Handexemplar der Synodalbestimmungen eingetragen haben, das er auf seinen Missatsreisen zu Zwecken der Kirchenreform zugleich mit sich führte – schon hat man Text I beisammen. Fazit: Ein neuentdecktes Kapitular? – Wohl kaum!